

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **8 (1839)**

Heft 48

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem  
katholischen Vereine.

Ich will nicht behaupten, daß aus der glücklichen Umstimmung der Denkungsart der Andersgläubigen schon ein naher Schritt zur Rückkehr zum allgemeinen Mittelpunkt geschehen sei; aber ich glaube, der Wunsch sei im Grunde ihres Herzens erwacht, und wenn die mächtigen und immer drängenderen Ursachen, welche diesen Wunsch erzeugten, noch nicht Kraft genug hatten, um eine Aeußerung desselben zu ermutigen, so darf ich doch behaupten, daß diese Gründe Kraft genug hatten, eine gewisse Gereiztheit, Bitterkeit und dergleichen Gefühle zu schwächen, die mit jedem Tage mehr abnehmen.

Graf v. Hauterive.

## Das Kreuzzeichen.

(Von Chorberrn Fr. Geiger.)

Es besteht in der katholischen Kirche schon von der Apostel Zeit an der schöne Brauch, daß die Christen bei Allem, was sie beginnen, wie der alte Tertullian sagt, sich zuvor mit dem Kreuze bezeichnen. Wir haben aber zwei Formen dieser Bezeichnung: das größere Kreuz, von der Stirne bis zur Brust und von einer Schulter zur andern; das kleinere, auf der Stirne, auf dem Munde und auf der Brust. In diesem letztern Kreuze finde ich, nach meiner Ansicht, eine Erinnerung an das Wort, das Gott bei der Schöpfung sprach: „Wir wollen den Menschen nach unserem Ebenbilde schaffen, damit er Alles beherrsche.“ Sind wir das Ebenbild Gottes, so muß sich Gott in uns, freilich in einem unendlichen Abstände, ausdrücken.

Gott der Vater ist der Regent Himmels und der Erde. Nun regiert er aber Alles durch das Wort, das er erzeugt (Sohn), und beherrscht durch das Wort Alles in einem unendlichen Geiste der heiligsten Liebe. Darum hauchte Gott dem Menschen, als seinem Schattenbild, von seinem Geiste ein, damit er mit demselben sich selber, und Alles, was unter ihm ist, beherrsche, und theilte ihm die Gabe des Wortes mit. Der unendliche Abstand zwischen Gott und dem Menschen, als dessen Bild, besteht darin, daß das Wort (der erzeugte Sohn) in dem ewigen Sein, in dem ewigen „Sein“ immer daselbst (subsistens) persönlich als Erzeug-

ter ein Anderer als der Erzeuger, und eben so der hl. Geist (subsistens) persönlich ein Anderer als der Vater und der Sohn. Hingegen ist bei dem Menschen Alles zergänglich, sein Wort und der Geist, in welchem er es herausendet, verflüchtigen sich und können niemals persönlich (subsistentes) werden. Unterdessen besteht dennoch eine Aehnlichkeit zwischen Gott und dem Menschen als dessen Abbild, nämlich: wie der Mensch mit seinem Wort und dem Geiste, in dem er es erzeugt, nur ein und das nämliche Wesen ist, so ist auch der Vater und der unendliche Sohn, den er in einem unendlichen Geiste erzeugt, nur ein und das nämliche unendliche Wesen. Tres subsistentes in una substantia.

Der Geist des Menschen hat seinen Sitz in der Gegend der Stirne. Aus dem Munde geht durch die Sprache das Wort heraus, durch das er herrscht (wie auch jeder Regent nur durch sein Wort herrscht); das durch die Brust gedeckte Herz giebt dem gebietenden Worte seine innere gute, oder nicht gut: oder gar böse Bedeutung, das ist: es giebt dem Worte den guten oder bösen Geist, in welchem es herausgeht.

Aus allem diesem geht (wenigstens für mich) die Idee des Bildes Gottes und ein recht kindliches Gebet hervor:

Gütiger Gott! Du willst, daß ich mich \*) und was unter mir steht, beherrsche. \*\*) Ach Herr! Du kennst mein Elend, meine Schwachheit; leite und stärke mich, damit ich diese Aufgabe nach deinem heiligsten Willen vollführen möge.

\*) Gen. 4, 7.

\*\*) Gen. 1, 28.

✠ auf die Stirne, als Zeichen, daß ich im Namen des Gekreuzigten bitte.

Mein Geist soll durch das Wort regieren. O Gott bewahre meinen Geist, damit er ja niemals ein liebloses oder böses Wort aus diesem Munde herausfende, sondern ein Wort, das mit deinem unendlichen Worte im Einklange ist.

✠ auf den Mund.

O Gott! entzünde in meinem Herzen wahre Liebe, damit Alles, was mein Geist durch dein Wort bewirkt, im Geiste deiner heiligsten Liebe geschehe und ich niemals dein Ebenbild an mir entehre.

✠ auf der Brust. — Amen.

### An den Volksboten von Basel.

Wir haben in Nr. 43 den Vorwurf des „Volksboten von Basel“ gerügt, daß man „schlechter Bürger und doch guter Katholik sein“ könne. Der Volksbote hat unsern Artikel vollständig in Nr. 46 aufgenommen, und wir würden seiner Zumuthung, auch seine Antwort darauf eben so in unser Blatt aufzunehmen, entsprechen, wenn diese Antwort nicht beinahe 9 Spalten füllte. Eine möglichst kurze Antwort darauf will diesmal die Redaktion selbst ertheilen, um die Antwort nicht länger zu verschieben.

Der B. B. „bekräftigt buchstäblich das rühmliche Zeugniß,“ welches unser Correspondent, Hr. (nicht „Pater“) . . . . R der kath. Geistlichkeit des Bezirks Birsack ertheilte; legt aber seine Beschuldigung auf das kath. Birsacker Volk. Wir wollen in die Geschichte nicht eintreten; wenn aber Protestanten etwas Verwerfliches thäten, ließen Sie doch die protestantische Religion dafür nicht gerne verantwortlich machen. Belieben Sie nur die gleiche Anwendung hier auf die kath. Religion zu machen. Uebrigens vergessen Sie nicht, daß den Birsackern vielleicht begegnet sein mag, was dem Volk vieler andern, sowohl protestantischer als katholischer Kantone — sie gedachten ihr Schicksal zu bessern, und kamen aus dem Regen in die Traufe. Wenn Sie die protestantischen Baselbieter beloben wegen ihrer Consequenz, daß sie mit der Regierung zugleich die Pastoren vertrieben, so stimmen wir nicht ein, weil wir Consequenz im Bösen nicht loben können. Die kath. Baselbieter hätten also nach Ihrer Aussage böse gegen den Staat, die protestantischen böse gegen den Staat und die Kirche gehandelt. Somit wären die Katholiken noch besser als die Protestanten! — Sie finden ferner die völlige Trennung von Kirche und Staat verwerflich, ja unmöglich; so auch wir Katholiken, ja Gregor XVI. hat diese Lehre des Lamennais namentlich verworfen. Aber die kath. Kirche ist

jener Baum, der aus dem kleinen Senfkörnlein aufgewachsen, unter welchem die Vögel des Himmels ruhen können, keineswegs aber tritt sie dem Staat hindernd in den Weg; wohl möchten oft undankbare Vögel den beschattenden Baum zerhacken, hiegegen muß der Baum sich schützen. Sie beschuldigen die kath. Kirche, dem Staat hindernd in den Weg zu treten und führen hiefür an, daß sie die Ehe als unheilige Sache erkläre, sie den Geistlichen verbiete und diese dadurch wider Gottes Wort vom bürgerlichen Stand losreißt, dann geradezu wieder als ein so heiliges Sakrament erkläre, daß sie Verbindungen mit einem Nichtkatholiken nur unter unzulässiger Bedingung gestatte. Sie sehen ganz falsch. Die Ehe ist uns immer ein heiliges Sakrament; aber die Ehelosigkeit der Priester ist nicht gegen, sondern gemäß dem Worte Gottes: „Es giebt Verschnittene, die sich des Himmelreichs wegen selbst verschnitten“ (Matth. 19, 12.) Sie werden hoffentlich diese Stelle nicht buchstäblich erklären wollen. Die Bedingungen, welche die kath. Kirche den gemischten Ehen macht, sind nicht mit den Staaten, sondern nur mit der Proselytenmacheret des preussischen und ähnlicher Staaten unverträglich; da aber die Protestanten die gleichen Bedingungen machen, so steht es ihnen nicht wohl an, den Katholiken deshalb Vorwürfe zu machen. Da übrigens das Himmelreich schon seit dem ersten Sündenfall dem Weltreich in den Weg getreten, so ist auch dieser Vorwurf für den Katholizismus kein Vorwurf mehr. „Die kath. Kirche hat noch nichts von den Dekretalen Ihsidors aufgegeben,“ sagen Sie. Also haben Sie auch schon von diesen Dekretalen gehört! Aber davon wahrscheinlich nicht, daß Papst Pius VI. erklärte: „meinetwegen mag man diese Dekretalen verbrennen; die römische Kirche hat ihrer nie bedurft und wird ihrer nie bedürfen.“ Sie freuen sich gewiß, daß jetzt in Zürich wenn nicht alle, doch die meisten Aemter mit zwinglischen Christen besetzt sind, und der katholischen Kirche soll es zum Vorwurf gereichen, daß sie die Staatsämter mit aufrichtigen Katholiken besetzt sehen möchte?! Wie wenig unsere Kirche in dieser Beziehung zudringlich ist, können Sie an Oestreich, an Frankreich, sogar am kath. Vorort Luzern sehen! Wegen „dieser geistlichen Uebermacht“ sollen nach Ihnen Luzern, Solothurn und Freiburg im Wohlstand weit hinter Basel, Zürich und Bern zurückstehen. Aber schon vor, besonders aber seit 1830 darf sich Niemand über die „römische Gesinnung“ der Beamten oder über die geistliche Uebermacht in den genannten kath. Kantonen beklagen, und doch hat seit 1830 der Wohlstand in denselben nicht zugenommen. Freiburg verdankt gerade den am meisten römisch Gesinnten — den Jesuiten — jetzt den meisten Erwerb; Basel, Zürich und Bern waren schon die wohlhabendsten Städte der Schweiz, als sie noch römisch-katholisch waren, vielleicht wohlhabender als

jetzt; denn als wir erst vorige Woche in der N. Z. Z. den Bericht des Dr. Zehnder über das Armenwesen im Kanton Zürich gelesen, schauderte uns ob dem dortigen Spiel des Buchers und der schlecht überkleideten Armut. Vergessen Sie auch nicht, den Unterschied zwischen Basel und Schaffhausen, obschon beide protestantisch sind. Erscheinungen, die also von der Religion ziemlich unabhängig sind, dieser zuschreiben, ziemt dem Unparteiischen nicht. Die Antwort jener Magd, daß „die Protestanten ihr Gutes auf dieser Welt haben, die Katholiken jenseits, könnten wir nach Ihrer Denkart nicht ganz verwerfen, wenn Sie das Wort Christi noch gelten lassen: „Leichter geht ein Kamel durch ein Nadelöhr als ein Reicher ins Himmelreich“ Matth. 19, 24., und wieder: „Selig sind die Armen im Geiste etc.“! — Die katholische Kirche, finden Sie, könne ihre Diener nicht immer vor Verfolgungen schützen. Das beweist uns Preußen im Großen, Oaruss im Kleinen (beide protestantisch), daß die katholische Kirche so wenig mit Schwert und Waffen kämpft, als Christus im Garten Gethsemani; aber die Waffe ihres Wortes erweist sich oft mächtig — denken Sie an Holland und Belgien! — Den protestantischen Pastoren gesehen wir allerdings jene bedeutende Macht zu, die veralteten Vorurtheile gegen die Katholiken so geschäftig zu unterhalten, daß ein Protestant in jedem Katholiken einen Götzendiener zu sehen glaubt. Wenn dies auch nicht zur Erbauung beiträgt, so doch dazu, eine solche Abneigung gegen die Katholiken zu unterhalten, daß der also befangene Protestant sich lieber dem Unglauben als der katholischen Kirche in die Arme werfen möchte. — Sie schreiben die Ausbreitung des Protestantismus der Kraft der Bibel zu und glauben, wenn wir die Bibel hätten, würden auch wir Protestanten, und zitiren eine Stelle von Hrn. Schneller (der übrigens kein Geistlicher, geschweige „Ehobherr“ ist). Wir geben zu, daß der Mißbrauch, nicht aber der Gebrauch der Bibel dem Protestantismus Vorschub geleistet, und wie dieses Mittel jetzt noch ausgebeutet wird, kann man ein sprechendes Beispiel in Gerhausers Hermeneutik finden. Statt die Bibel zu entfernen, freuen wir uns, wenn gute Vieblübersetzungen verbreitet werden, wie sie von jeher und gerade jetzt stark unter Katholiken verbreitet werden. — Die vermeintlichen „Menschenfahrungen“ der katholischen Religion schmeicheln dem fleischlichen Herzen nicht so, wie Sie glauben, und werden nicht als Erfahrmittel statt der Herzensbesserung angesehen, sondern als Hülfsmittel zur Herzensbesserung, und gerade jene, welche am wenigsten daran denken ihre Herzen zu bessern, wollen in den evangelischen Räten des Gebetes, Fastens und Almosengebens, wie die „Evangelischen,“ auch nur verhasste Menschenfahrungen sehen. — Sie wollen keine Religion, die statt der Lehre vom Heiland der Lehre von der Kirche den ersten Rang eingeräumt hat. Auch wir wollen

diese nicht, wohl aber eine Religion wollen wir, welche in der Kirche die einzig wahre Lehre des Heilandes wiedergibt, außer welcher Kirche die wahre Lehre Christi und somit das Heil nicht zu finden ist, nach dem bekannten Ausspruch: wer die Kirche nicht zur Mutter hat, wird auch Gott nicht zum Vater haben. — Ihrem Bild vom Gemälde könnten wir das eines Engländers vom Grabe entgegensetzen: „Grabet drei Schuh tiefer hinab und leget mich zu den katholischen Vorältern.“ — Ueber die Erfolglosigkeit der protestantischen Missionen belieben Sie in Wisemans Schrift über diesen Gegenstand nachzulesen; er schreibt nicht im Sinne Byrons. — Was Sie vom Ablass sagen, da haben Sie gewiß das wesentlichste weggelassen, nämlich wer im Stand der Gnade betet etc., erhält den Ablass. So war auch ein Ablassbrief des verschrienen Samsons, den wir gelesen, abgefaßt, und in dieser Fassung können auch Sie die Sache bei mehrerm Nachdenken kaum verwerflich finden.

Eudlich beharren Sie darauf, daß die Katholiken die Heiligen anbeten. Zum Beweis führen Sie einen Katechismus an, in dem es heiße, es sei heilsam die Heiligen anzurufen; zwischen „Anrufen“ und „Beteten“ sehen Sie aber keinen Unterschied. Das ist Alles wahr, ja Sie können in unsern liturgischen Büchern eine Menge „Gebete“ zu den Heiligen finden; aber diese Gebete enthalten keine Anbetung. Der Unterschied liegt nicht so fast im Wort, als in der Sache. Gott sehen wir als den Urheber und Vollender alles Guten an, bitten ihn um seine Gaben und beten ihn an als den Herrn Himmels und der Erde; zu den Heiligen beten wir, daß sie bei Gott bei uns fürbitten, damit durch ihre Fürbitte Gottes Gaben uns zukommen mögen. Das nennen wir Anrufung der Heiligen. Sie geben zu, daß die Heiligen für uns zu Gott beten. Das ist aber ohne die Möglichkeit eines Verkehrs zwischen uns und ihnen unmöglich, weil sie ohne diesen Verkehr nicht um uns und unsere Bedürfnisse wüßten. Wollten Sie aber den geistigen Verkehr zugeben, so würden Sie nicht mehr ungereimt finden, daß auch wir unsrerseits Gebete zu den Heiligen verrichten, um ihre Fürbitte zu erlangen. Den geistigen Verkehr zwischen Geistern zu läugnen verbietet die Vernunft, verbietet die Bibel, welche von Engeln redet, die den Menschen zu Hülfe gekommen, verbietet die Geschichte, die eine Unzahl unbestreitbarer Wunder erzählt, die auf die Anrufung der Heiligen geschehen sind.

Durch diese möglichst kurze Antwort bezweckten wir Ihnen zu zeigen, daß Sie über den Katholizismus mit Befangenheit urtheilen und nicht genügend unterrichtet sind, und daß der Eifer in Vertheidigung des Protestantismus Sie von der Erkenntniß der Wahrheit oft abführt. Hiezu mag Obiges genügen. Wollen Sie der Sache Ihre Aufmerksamkeit schenken und vielleicht weitem Aufschluß, so sind

wir zu einer ganz leidenschaftslosen weitem Besprechung immer bereitwillig.

### Gesuch des kath. Administrationsrathes aus Auftrag des kath. Gr. Rathes, an den allgemeinen Großen Rath des Kant. St. Gallen.

(Schluß.)

Eben so wenig mag nach unserer Ansicht der mehrbesagte Beschluß vom 20. Febr. in seinem zweiten Erwägungsgrunde eine zureichende Begründung finden. Wenn nämlich gemäß der in demselben aufgestellten Behauptung erwiesen vorliegen würde, „daß der Kanton St. Gallen weder in Folge des Art. 22 der Verfassung, noch nach andern gesetzlichen Bestimmungen sich des Rechtes, das Vermögen aufgelöster Klosterkorporationen als Staatsgut zu verwenden, begeben oder auf eine solche Befugniß zu Gunsten von wem immer Verzicht geleistet habe,“ so müßte der Beschluß vom 20. Febr. wohl ganz überflüssig und zwecklos erscheinen, indem derselbe in jenem Falle nur einen im Kanton St. Gallen schon gültigen, verfassungsmäßig anerkannten Rechtsgrundsatz enthielte, so daß man wohl kaum einzusehen vermöchte, warum der Gr. Rath denselben erst am 20. Febr. 1838 in einem allgemeinen Beschluß niedergelegt, um daraufhin das Kloster Pfäfers als aufgelöst und sein Vermögen als Staatsgut erklären zu können. Jedenfalls muß jener zweite Erwägungsgrund, in so fern der erste als unhaltbar erscheint, zugleich mit diesem seine Kraft und Bedeutung gänzlich verlieren; denn der Staat durfte allerdings auf ein Recht, welches er selbst erwiesenermaßen seit seinem Bestande nie inne gehabt, nicht erst zu Gunsten der katholischen Korporation Verzicht leisten, um dieser einzuräumen, was sie von jeher ungestört besessen und ausgeübt hat. Will man aber dem Wortlaute des Art. 22 der Verfassung solchen Sinn und Inhalt bestreiten, wodurch das hergebrachte, bis auf unsere Tage der katholischen Korporation unangefochten gebliebene Eigentumsrecht als solches anerkannt und gesichert würde, so berufen sich hinwieder die Katholiken auf die seit dem Bestande der neuen Verfassung den besagten Artikel entwickelnden Gesetze und sanktionirten Verordnungen, durch welche derselbe auf eine Weise authentisch interpretirt wurde, daß in Beziehung auf vorliegende Frage über dessen Sinn und Bedeutung gar kein Zweifel mehr obwalten sollte. Sie, die Katholiken, glauben in mehreren Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 27. Juli 1831 eine für ihr behauptetes Recht laut sprechende Analogie zu finden. Nach Vorschrift jenes Gesetzes soll nämlich für die Güter, welche ein Konfessionstheil einer Ortsgemeinde besitzt, eine eigene Verwaltung aufgestellt, besondere Stiftungen für eine Genossenschaft, und der Ertrag oder die Vorschüsse derselben in der Regel nur nach ihrem ursprünglichen Stiftungsmäßigen Zwecke verwendet, und endlich denselben eine veränderte Bestimmung nur auf Beschluß der Genossenversammlung und unter Sanktion des kl. Rathes gegeben werden. Aus dem gleichen Grunde nun, aus welchem in Gemäßheit des Art. 22 der Verfassung über Verwendung und veränderte Bestimmung konfessioneller Gemeindsgüter nicht die politische Gemeinde des Ortes, sondern die konfessionelle Ortsgenossenschaft, welcher bisher jene Güter zu Nutzen kamen, zu entscheiden hat, soll nun auch über Verwendung und veränderte Bestimmung der einer religiösen Gesellschaft des Kantons zugehörigen Güter nicht der politische allgemeine

Gr. Rath, sondern das konfessionelle Großenrathskollegium entscheiden; denn die katholische Korporation des Kantons steht zum Staate ungefähr in demselben Verhältnisse, in welchem eine Kirchengenossenschaft zu ihrer politischen Gemeinde steht.

Ferner berufen sich die Katholiken hauptsächlich auf Art. 16 des Dekrets vom 20. Febr. 1835 über die Frauenklöster. In demselben wurde auf den Fall hin, wenn in einem Kloster die Anzahl der Klosterfrauen so weit herabsinkt, daß diese ihrer kösterlichen Bestimmung nicht mehr entsprechen können, ausdrücklich bestimmt, daß alsdann „in Beziehung auf die noch übrigen Frauen und das dem Kloster noch zudienende liegende und fahrende Vermögen andere Verfügungen einzutreten haben, welche das katholische Großenrathskollegium bestimmen wird.“ Hierdurch nahm also das katholische Großenrathskollegium im Falle einer Säkularisation das freie Dispositionsrecht, das vom Eigenthum sich nicht abschälen läßt, in Anspruch. Der allgemeine Gr. Rath erhob dagegen nicht nur keine Einsprache, sondern er fand nach vorangegangener reifer Prüfung die ganze Verordnung verfassungsmäßig, und da durch die Rechte und Interessen des Staates in keiner Beziehung gefährdet; er erteilte ihr daher die hohheitliche Sanktion, worauf sie der amtlichen Gesetzesammlung einverleibt wurde. Damit hat der Staat auf entscheidende Weise anerkannt, daß nicht nur das Verwaltungs- und Liquidationsrecht, sondern auch das freie Verfügungsrecht über Klostergüter im gegebenen Falle der Säkularisation in jenem Art. 22 der Verfassung liege. In Gemäßheit dieser nämlich Verordnung werden die Frauenklöster angehalten, jährlich einen von dem katholischen Administrationsrath zu bestimmenden Beitrag an das katholische weibliche Erziehungswesen des Kantons zu leisten. Würde nicht die bestimmte Ansicht immerfort obgewaltet haben, daß nach Art. 22 dem Staate keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Klöster zustehen könne, so hätte der Gr. Rath auch diese Bestimmung von Seite der katholischen Behörden zu Gunsten ihres Konfessionstheils nie zugeben dürfen; und doch erhielt auch diese Bestimmung die hohheitliche Sanktion, und bis auf den heutigen Tag wurden gegen eine solche Schmälerung des nun als Staatsgut angesprochenen Klostergutes keine Einwendungen gemacht. Warum sollen endlich gemäß sanktionirten Verordnungen die bestehenden Klöster über ihren Haushalt nicht dem Staate, sondern dem von der katholischen Korporation bestellten Administrationsrath jährliche Rechenschaft ablegen? Warum soll der katholische Konfessionstheil und nicht der Staat im Falle, wo ein Kloster übel haushaltet, zur Sicherung seines Vermögens eine eigene Verwaltung bestellen können, wie dies beim Kloster Pfäfers geschehen ist? u. s. w.

Wir halten es für überflüssig, hier noch weitere gesetzliche Data als Beweise für die Auffassung und Entwicklung des Art. 22 im Sinne der Betenten anzuführen. Aus den Verhandlungen des Verfassungsrathes, aus den Bestimmungen des Organisationsgesetzes, aus der Handlungsweise der Staats- und konfessionellen Behörden ergiebt sich klar, daß derselbe in keinem andern Sinne und Geiste aufgestellt und angewendet wurde, als in dem, daß die Klöster konfessionelle Institute seien, und daß, weil alles konfessionelle von jedem Konfessionstheil gesondert besorgt werden solle, auch die Klöster als solche gleich den religiösen, matrimonialen und kirchlichen Angelegenheiten mit ihrem gänzlichen Sein und Wirken der katholischen Religionspartei angehören müssen, und der Staat gegen die beiden Korporationen sich niemals etwas mehr vorbehalten habe, als nur ein negatives Aufsichtsrecht. In

dieser Ansicht und Ueberzeugung hat das katholische Volk seine Verfassung angenommen, und in der beruhigenden Hoffnung, daß diese eine Wahrheit sein und bleiben werde, feierlich beschworen. Wie könnte man es aber auch mit dem Recht und der Billigkeit vereinbarlich finden, dem katholischen Konfessionstheil die Lasten alle, welche in Folge mehrbesagten Art. 22 die demselben eigenthümliche Kirchen- und Schulverfassung ihm aufladet, zu tragen, wenn ihm entgegen die Quellen, welche für diese gestiftet wurden, entzogen werden? Sollten ihm nur Pflichten und nicht auch die aus den nämlichen Rechtsverhältnissen fließenden Rechte zukommen? Er hat für Fondirung der Schulen, für Gründung und Unterhaltung kirchlicher Institutionen zu sorgen, die konfessionellen Verwaltungs- und Erziehungsbehörden und ihre Angestellten zu salariren, kurz alle jene Pflichten zu erfüllen, für welche die Güter aufgehobener Klöster einzig verwendet werden dürfen, wenn sie nicht ihren Stiftungszwecken entfremdet werden sollen.

Wenn Sie sich demnach, Hr. Präsident, Hrn. Kantonsräthe! aus dem klaren Wortlaute des Art. 22. der Verfassung, aus dessen vernunftgemäßen Entwicklung durch positive Gesetze und sanktionirte Verordnungen, und aus den bisher unter allen Verhältnissen im Kanton St. Gallen sich geltend gemachten Ansichten und Uebungen unwiderlegbar bewahrheitet herausstellt, daß der fragliche, am 20. Februar ausgesprochene Grundsatz eine neue, der Geschichte, Verfassung und Gesetzgebung des Kantons St. Gallen ganz fremde Rechtsnorm bildet, so muß auch die Ansicht der Petenten, daß ein solcher allgemeiner Grundsatz des öffentlichen Rechtes nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des gesetzgebenden Souveräns aufgestellt werden dürfe, ihre volle Rechtfertigung finden. Denn was bei frühern Säkularisationen von St. Gallen, Schänis u. s. w. auf dem Wege der Gesetzgebung durch den damaligen Souverän von Rechtswegen ausgesprochen und garantirt wurde; was das souveräne Volk des Kantons selbst durch seine neue Konstitution von 1831 festgestellt und gesichert zu haben glaubte, soll nach Ansicht der Petenten nicht durch einen einfachen Beschluß des Gr. Rathes aufgehoben und nach Belieben verändert werden dürfen. Nur der Souverän kann wieder aufheben, was der Souverän selbst festgesetzt hatte, und diese Gewalt ruht nach Art. 2 unserer Verfassung in der Gesamtheit der Bürger, welche in Folge dessen und in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 3 das Gesetzgebungsrecht selbst ausübt. Nicht der Gr. Rath, sondern das St. Gallische Volk selbst besitzt den „Inbegriff der Staatshoheit und der obersten Gewalt.“

Alle Artikel der Verfassung werden auf dem Wege der Gesetzgebung ausgeführt und näher bestimmt. Auch Art. 22 fand in dem am 26. Januar 1832 mit Genehmigung des Volkes in Kraft getretenen Gesetz über Besorgung der besondern Angelegenheiten der Konfessionen seine Entwicklung, in so weit solche in der Kompetenz des Staates und nicht in derjenigen der einzelnen Religionsparteien lag. Dem Staate wurden aber keinerlei Eigenthumsrechte am Klostervermögen zugeschrieben, sondern es blieb in dieser Beziehung bei den hergebrachten Verhältnissen. Wenn nun der Staat nach solchen Vorgängen derartige Ansprüche und Rechte in Säkularisationsfällen geltend machen wollte: warum sollte er dieses nicht eben so gut durch ein dem verfassungsmäßigen Veto zu unterlegendes Gesetz thun, als er seine Ansprachen und Eigenthumsrechte am Strandboden an den Seeufern auch durch ein förmliches, an die Genehmigung des souveränen Volkes gebrachtes Gesetz vom 24. August 1837 sicher gestellt hat? Würde es sich nur darum handeln, einen an-

erkannten Grundsatz unsers positiven Staatsrechtes auf den bei Aufhebung des Klosters Pfäfers sich ergebenden Fall anzuwenden, so dürfte wohl Niemand dem Gr. Rathe die Kompetenz hierfür bestreiten; es handelt sich aber um die Aufstellung einer neuen, für jetzt und alle künftigen Säkularisationsfälle geltenden Norm, welche Aufstellung nur dem Staate, d. h. dem gesetzgebenden Souverän zustehen kann. Deswegen richteten die Petenten auch ihre Einsprache nicht etwa nur gegen den zweiten Beschluß vom 20. Februar 1838, betreffend die Auflösung des Klosters Pfäfers, indem sie es wahrlich gleichgültiger hinnehmen könnten, wenn nur für diesen Fall exceptionsweise Verfügungen eingetretten wären, wodurch die Katholizität zwar auf die Hinterlassenschaft von Pfäfers hätte verzichten müssen, dann aber bei ihrem verfassungsmäßig begründeten Rechte für alle künftigen Fälle gesichert geblieben wäre. — Wir sind weit entfernt, zu glauben, daß Sie, Herr Präsident, Herren Kantonsräthe! auch nur einen Zweifel gegen die Ihnen zuständige Kompetenz für Erlass jenes Beschlusses allgemein aufkommen, am wenigsten aber eine auch nur einigermaßen begründete Anschuldigung von Uebergriffen in die Souveränitätsrechte des Volkes von Seite einer Großzahl unserer Mitbürger auf ihre Repräsentanten fallen lassen möchten, sondern daß Sie der Ansicht huldigen werden, nur dadurch könne jener Grundsatz, in so fern er unserm positiven Staatsrecht einverleibt werden solle, Kraft und Haltbarkeit gegen alle künftigen Anfechtungen finden, und die Petenten für ein und alle Mal beruhigt werden, wenn er dem verfassungsmäßigen Veto des Volkes unterlegt und ihm dadurch der Stempel eines vom Souverän anerkannten Gesetzes aufgedrückt wird.

Wenn es uns gelungen sein könnte, Sie, Tit.! auch nur theilweise zu überzeugen, daß die Voraussetzungen, auf welche sich jener mehrgedachte Beschluß vom 20. Februar 1838 basirt, zu dessen Begründung und Rechtfertigung nicht hinreichen, und jedenfalls die Form, in welcher derselbe aufgestellt, den Grundsätzen unserer Verfassung nicht entspreche, so glauben wir dem Auftrage unsers katholischen Großrathskollegiums in befriedigender Weise entsprochen zu haben. Jedenfalls dürfen wir uns der frohen Hoffnung hingeben, daß Sie Tit.! diese für den Rechtszustand und die Zufriedenheit im Lande so wichtige und einflußreiche Angelegenheit nochmals in reifere Erdaurung ziehen und ihr jene Aufmerksamkeit schenken werden, welche das Zutrauen der Petenten auf Ihre Weisheit, Gerechtigkeit und Billigkeit rechtfertigen wird. Sie werden erkennen, daß durch jene Maßregel kein Schritt zu einer allerdings jedem Freunde des Vaterlandes erwünschte Annäherung der beiden Konfessionen gethan, und das bisherige gute Einverständnis unter denselben keineswegs befördert werde. Sie werden den gebotenen Anlaß ergreifen, die Gemüther eines großen Theils Ihrer Angehörigen zu beruhigen und zu versöhnen, und sich die dankbare Anerkennung derselben sichern. In dieser Voraussetzung dürfen das katholische Volk und seine Repräsentanten getroßt erwarten, es werde Ihnen gefallen, dem Eingang erwähnten, lauten und zahlreichen Wünschen des Volkes entbundenen Gesuche des katholischen Großrathskollegiums zu entsprechen.

Genehmigen Sie ic.

St. Gallen, den 3. Oct. 1839.

Der Präsident des kath. Administrationsrathes:  
L. Gmür.

## Kirchliche Nachrichten.

**Luzern.** Durch die hiesige Hülfs-Gesellschaft sind im Verlauf dieses Jahres 1896 Gulden eingegangen, woraus 153 Kranke während 4059 Tagen durch die wohlthätige Hand der barmherzigen Schwestern verpflegt, 6 gestorben, die übrigen genesen sind. Die Verpflegten waren aus den verschiedensten Orten. Der Verein wirkt nun acht Jahre lang und zählt 369 Mitglieder.

— Die Angelegenheit des Hrn. J. A. Fischer ist endlich wieder einen Schritt weiter gerückt. Seine Professur soll, nachdem sie schon sechs Wochen still gestanden, provisorisch von den Hh. Fuchs und Leu versehen werden, so daß Hr. Fuchs die Kirchengeschichte, Hr. Leu die Moral lehren wird. Zur Absetzung des Hrn. Fischer soll die Schuldirektion keine rechtlichen Gründe gefunden, aber dennoch sein weiteres Wirken als unzulässig gefunden haben, weil sein moralischer Kredit dahin sei.

**Freiburg.** Die von verschiedenen Seiten ausgebreiteten Gerüchte, als hätte die Geistlichkeit durch Petitionen sich politische Rechte zu vindiciren gesucht, als hätten einige Geistliche Conferenzen gehalten, worin unzeitige Fragen besprochen worden, und daß sich diese Conferenzen auf den Wunsch des Hochw. Bischofs aufgelöst haben, erklärt Hr. Dekan Aebyscher, Pfarrer zu Neuenburg, als grundloses Gerede, das von den Boshafsten erdacht, von Unwissenden oder Böswilligen ausgestreut worden, um den Hochw. Bischof verächtlich zu machen, und der Religion zu schaden, die würdige Geistlichkeit bedarf, und um den heilsamen Einfluß der Geistlichkeit von Freiburg zu lähmen.

**St. Gallen.** Am 19. dieses Monats wurde das Gesuch der Katholiken, daß das Kostervermögen den Katholiken erhalten werden möge, in einer zehnstündigen Diskussion berathen. Das gute Recht der Katholiken spricht so klar aus obigem Gesuch des katholischen Administrationsrathes, abgefaßt vom Präsidenten Leonhard Gmür. Nichtsdestoweniger wurde das Gesuch der Katholiken mit 76 Stimmen (56 Reformirte und 20 radikale Katholiken) abgewiesen; 62 Stimmen (61 Katholiken und nur ein Reformirter) wollten entsprechen. Das Rechtsgefühl der Reformirten erzeigt sich hiedurch nicht besonders stark. Die Radikalen stützten sich immer darauf, der Staat könne Alles, daher stehe ihm das Säkularisationsrecht und somit auch der Anspruch auf das Klostersgut zu, und wenn dies früher nicht ausgeübt worden, so sei jetzt die Zeit dazu gekommen. Weiterhin wurde das Bestreben offen ausgesprochen, die getrennte Verwaltung konfessioneller Angelegenheiten immer mehr aufzuheben und alles unter den Schraubstock der bloßen Staatsgewalt zu nehmen. Eine wohlmeinende Warnung des Pfr. Keller, das katholische Volk nicht durch einen nachtheiligen Beschluß

aufzureizen, wurde vom Präsidenten durch den Ruf zur Ordnung — unterbrochen. Also Sophismen, Allgewalt des Staats und hemmendes Gebot! Die Geschichte muß lehren, ob solches angehen wird. Es scheint, man wolle mit den Geweben der Sophismen das Volk so lange umstricken, bis es dieselben mit Gewalt zerreißt und die Weber davonjagt.

**Baiern.** Am 6. d. starb der gelehrte Alterthumsforscher Bernhard Stark, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Kapitulär des berühmten Benediktinerklosters St. Emmeran in Regensburg. — Mit Genehmigung des Königs wird nun im künftigen März das Institut der „Schwestern zum guten Hirten“ zu München eröffnet werden. Im März wird die Generaloberin sechs Damen, vier französische, welche deutsch sprechen, und zwei deutsche, als Vorsteherinnen mit sich bringen. Das neue Institut wird allmählig folgende Organisation erhalten: 1. Eine Abtheilung hat zur Hauptaufgabe, verunglückte, moralisch verirrte Mädchen zu bessern. Diese bekommen bei ihrer Aufnahme einen andern Namen und ein Büßerkleid, werden aufmerksam bewacht und von allen andern Menschen streng abgefordert. 2. Ein Pensionat für Waisenkinder. 3. Ein Pensionat für alte Frauen von unbescholtenem Ruf; jede erhält ein Zimmer und gegen eine jährliche Bezahlung ihre Verpflegung. Später soll, wie in Frankreich, auch ein eigener „Magdalenen-Orden“ für jene gebesserten Mädchen begründet werden, welche das Institut nicht mehr verlassen wollen. — Am 11. d. wurde zu Bamberg die Gedächtnisfeier der Krankenhausstiftung begangen, welches vor 50 Jahren der Fürstbischof v. Erthal mit Verwerthung seines Privatvermögens, seiner Juwelen und seines Weines gestiftet, wo seither Tausende Linderung und Heilung gefunden, das unter der Leitung der berühmtesten Aerzte zu einer der ersten klinischen Anstalten geworden, dessen Einrichtung in ganz Deutschland Nachahmung gefunden. Auch die Krankenpflege in dieser Stadt ist die Schöpfung desselben wohlthätigen Bischofs. — Am Feste Mariä Empfängniß wird der Prinz Luitpold nebst andern Edeln, als Großprior in den Orden des hl. Georgsritterordens mit großem Gepränge aufgenommen werden. — Ein Beweis, wie die barmherzigen Schwestern den Kranken ohne Rücksicht auf Glaubensverschiedenheit ihre Pflege angeeignet lassen, ist folgendes Begleitschreiben, welches die Administration des israelitischen Cultus in München mit einer Zimmeruhr am 8. d. den dortigen Schwestern zugesendet hat: „An die ehrwürdigen barmherzigen Schwestern im städtischen Krankenhause. Die fromme Hingebung und der ausdauernde Muth, mit welcher die hochgeehrten und ehrwürdigen barmherzigen Schwestern sich der Wartung und Pflege der Leidenden in dem hiesigen städtischen Krankenhause unterziehen, ist allgemein anerkannt, und zieht in gleichem Grade die Bewunderung so vieler physischen und moralischen Kraft, wie den

innigsten Dank jedes Fühlenden für die hiedurch der Menschheit erzeugte Wohlthat auf sich. Auch die der israelitischen Religion Angehörigen, deren Erkrankten die ehrwürdigen Schwestern, ohne Rücksicht auf die Glaubensverschiedenheit, dieselbe Fürsorge angedeihen lassen, sind von diesen Gefühlen durchdrungen, und die unterzeichnete Administration bittet daher als deren Organ, den schwachen Ausdruck ihres wärmsten Dankes hiemit entgegennehmen und als ein kleines Zeichen ihrer tiefen Verehrung beifolgende Uhr \*) als Andenken annehmen zu wollen, mit der Versicherung, daß zu jeder Zeit und Stunde Ihres liebevollen Wirkens eingedenk sein wird der ehrwürdigen, barmherzigen Schwestern dankbarste und ergebenste Administration der israelitischen Cultus-Gemeinde. Comerzienrath *M a r y*, Vorstand.“ — *Martin Kreuzhuber*, Hafnermeister von Burghausen, hatte das Gelübde gethan, zu Fuß nach Jerusalem zu pilgern. Am 18. Dec. 1838 trat er seine Wallfahrt an. Er sah Alexandria, Cairo, Bethlehem, Nazareth etc. Am 27. Oct. traf er wieder in seiner Heimath ein. Er konnte durch den Strom der ihn Bewillkommenden fast nicht hindurch.

**Rom.** Den 7. I. M. verschied in Rom nach einer langwierigen Brustkrankheit *Se. Eminenz, der Cardinal de Gregorio*, zweiter Defan des hl. Collegiums. Dieser würdige Prälat der im J. 1758 in Neapel das Tageslicht erblickte, in seinen Jugendjahren sich durch Talent und Frömmigkeit auszeichnete, wurde wegen seinen glänzenden Eigenschaften schon von *Pius VI.* ins Auge gefaßt, und mit der Monsignorwürde beehrt. Ein ewig rühmliches Denkmal setzte sich dieser junge Kirchenprälat in jenen bedrängten Tagen, wo die Kirche Christi unter dem Joche der französischen Revolutionärs seufzte, und ihr Oberhaupt unter Gewaltstreichen aus seinem Sitze vertrieben wurde. Monsignor *Balthasare*, damals Hausprälat und Reisegefährte *Pius' VI.* nach Frankreich, erzählt in seinem Werke: „Geschichtliche Notizen über die drei letzten Lebensjahre *Pius' VI.*“, das in den Annalen von Modena herausgekommen ist, folgendes merkwürdige Ereigniß. Während *Pius VI.* vom französischen Direktorium in Florenz festgehalten war, und durch seine heldenmüthige Festigkeit diesem immer mehr abhold geworden, versuchte man ihm die bittere Unbild zuzufügen, in Rom ihm einen Gegenpapist aufzustellen. Der über Rom damals regierende französische General unterredete sich zu diesem Behufe im Geheimen mit Monsignor *de Gregorio* und versprach unter Lockungen und Zureden, ihm zu dieser Würde zu verhelfen. Der kraftvolle, vom Geiste Gottes befehlte und um das Wohl der Kirche besorgte Prälat wies diesen

\*) Die schöne Zimmeruhr trägt die auf einer Tafel von Bronze eingegrabene Inschrift: An den Orden der barmherzigen Schwestern dahier die israelitische Cultus-Gemeinde.

Antrag nicht bloß mit Unwillen von sich, sondern floh sogar, um fernern Versuchungen zu entgehen, aus Rom. Obwohl dieser heroische Schritt der Welt bisher unbekannt geblieben, indem *de Gregorio* obiges Ereigniß nur genanntem Monsignor *Balthasare* anvertraute, so sind doch seine großen Verdienste um die Braut Christi selbst hier auf Erden nicht ungekrönt geblieben. Er stieg von Würde zu Würde, wurde schon im Jahr 1816 von *Pius VII.* mit dem Purpur beschenkt, später zum Bischof von Frascati geweiht, nachher in wenigstens 14 wichtige Congregationen gewählt; wurde Pönitenziere maggiore, Sekretär der päpstlichen Breve, Archimandrit von Messina, Großkanzler des Ordens des hl. Gregors, Camerleng des hl. Collegiums etc. etc.

*Se. Heiligkeit Gregor XVI.* wollte seine große Achtung und Liebe für diesen unsterblichen Purpuraten auch nach dessen Hinscheid ins Land der Lebendigen zum ewigen Andenken noch an den Tag legen. In besonders feierlichem Pompe zog der hl. Vater mit dem hl. Collegio der Cardinäle am 11. dies in die Kirche des hl. Andreas das Leichenbegängniß zu feiern und unter Darbringung des unblutigen Opfers, dem *Se. Heiligkeit* selbst assistirte, der Seele des Hingeschiedenen die letzten Liebesdienste zu erweisen.

Nach Beendigung der Feierlichkeit geruhte *Se. Heiligkeit* in dem nahe gelegenen Collegio Urbano de Propaganda Fide einen kurzen Besuch abzustatten. Die Alumnen stellten sich vor deren Ankunft in zwei langen Reihen bis vor das Hausthor, an ihrer Spitze empfingen den hohen Gast, Ihre Eminenzen, die Cardinäle *Franconi* und *Mathei*. Der hl. Vater, der eine besondere Vorliebe hat für dieses Collegium, in welchem er vor seiner Erhebung zur päpstlichen Würde als Kardinalpräsekt der hl. Congregation lebte und wirkte, begrüßte die Zöglinge mit väterlicher Liebe, gab ihnen mit großer Begeisterung den apostolischen Segen, und ließ sich im großen Saale von Jeglichem den Fuß küssen. Während dem erkundigte er sich mit besonderer Sorgfalt um den Zustand des Collegiums, um einige Alumnen insbesondere, liebte einen neu angekommenen Mooren aus Abyssinien, und ließ sich von einem jungen Chinesen einige chinesische Worte hersagen, und die in jenen Gegenden üblichen höchst sonderbaren Complimente machen. Aus den Mienen der Alumnen konnte man leicht entnehmen, welche Verehrung sie für den Stellvertreter Christi haben, von welchem Enthusiasmus sie für ihren liebevollen Vater entflammt seien, und wie sehr sie sich durch die Anwesenheit einer so heiligen Person beehrt fühlten. — *Hr. Pfarrer Tschudi* aus Glarus, ist wiederum hier angelangt, um die Kinder seines verstorbenen Schwagers, Landshauptmann *Müller* zu versorgen. Er wird uns aber bald wieder verlassen.

**Preußen.** Die „Verteidigung des Erzbischofs v. Dunin“ durch den Convertiten *Rintel* ist vom Ministerium



verboten worden „wegen der darin unverkennbar sich aussprechenden Absicht, durch frechen und unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze und Staatsverwaltung, Mißvergüügen der Landeseinwohner gegen die Staatsregierung zu erregen.“ Somit ist in Preußen nur erlaubt zu loben.

— Der fränk. Courier berichtet, daß die Nachricht von der Freilassung des Hrn. Michelis aus der Festung Magdeburg keineswegs auf einer bloßen Erdichtung beruhte, sondern von der Versicherung einer hochstehenden Person (des Kronprinzen) herrührte, und daß ein Brief aus Berlin von einem gut unterrichteten Mann in Münster versicherte, Hr. Michelis werde nächstens „entkäftigt“ werden. Man glaubte es um so lieber, weil gegen Hrn. Michelis gar keine Anklage geltend gemacht wird. Sicher soll sein, daß der Kronprinz sich ernstlich für Hrn. Michelis verwendet habe, aber eben so sicher, daß man jetzt andere Normen beobachtet als die das Gesetz vorschreibt.

— Am 14. Oct. begann zu Trebnitz in Schlessen das Wallfahrtsfest der hl. Hedwig (weiland Herzogin von Schlessen). An 15,000 Pilger, darunter viele aus Posen und russisch-Polen, waren hergewallsfahrtet. Es ward erst polnisch, dann deutsch, gepredigt. Wiewohl 24 Priester thätig waren, die Sakramente zu verwalten, so mußten doch mehrere Gläubige den Empfang des hl. Leibes bis zu ihrer Heimkunft verschieben. Es war Mangel an polnischen Beichtvätern.

**Frankreich.** Der gelehrte und eifrige Bischof Bonald von Bay hatte bei der letzten Canonisation eine lange Conversation mit dem Papat Gregor, worin der Wunsch ausgesprochen ward, daß die Geistlichkeit gegen den jetzigen Thron keine Antipathie an den Tag legen möchte. Der Bischof gab von diesem Gespräch seinen Collegen und seinen Bisthumsangehörigen seither Kenntniß. Nun ist Hrn. Bonald das Erzbisthum Lyon angeboten, das er aber ablehnte.

**Nordamerika.** Am dritten Sonntag nach Ostern versammelte der Bischof Rosati von St. Ludwig seine Geistlichkeit zu einer Diözesansynode, die mit großer Feierlichkeit eröffnet wurde. Das Concil von Trient und die Provinzialsynodalbeschlüsse wurden verlesen und mehrere Verordnungen über Disciplin, Schulen und Jugendunterricht und Verwaltung der hl. Sakramente beschlossen. So wird überall etwas geleistet, wo thätige und fromme Bischöfe sind.

— Im Kloster der Carmeliterinnen in Baltimore in Nordamerika befand sich die unglückliche Schwester Isabella Rea. Sie war seit zwei Jahren wahnsinnig wie sieben andere Glieder ihrer Familie; denn die Krankheit war bei ihr ein Erbthum. Am 18. August früh nun entsprang Isabella aus einem Fenster auf die Straße

und schrie um Schutz. Die Protestanten, an ihrer Spitze der Prediger Breckenridge, nahmen sich der Klagen eifrig an. Es verbreitete sich das Gerücht, in dem Carmelitenkloster werde ein Mädchen gemißhandelt und verrückt gemacht. Abends rückten gegen 10,000 Protestanten vor das Kloster und würden es zerstört haben, wenn der Ortsvorstand nicht ein Mann voll Muth und Verstand gewesen wäre. Die Unruhe dauerte mehrere Tage lang. Der Erzbischof von Baltimore hat nun dem Hrn. Ortsvorsteher öffentlich gedankt und ihn belobt. Der Vorfall hat nur dazu beigetragen, die herzliche Theilnahme für das genannte Kloster zu erhöhen und die Zahl der Schwestern in demselben zu vermehren. (L'Ami.)

**Türkei.** Schon im Laufe des Sommers sind zwei barmherzige Schwestern von Paris nach Constantinopel abgereist und haben dort eine Schule angefangen. Nun reisen wieder sieben Schwestern dahin, zwei bleiben in Constantinopel, fünf gehen nach Smyrna, davon zwei aus Smyrna, ursprünglich Perserinnen. Sie stehen da nur unter dem apostolischen Präfect und können außerordentlich viel Gutes thun, ohne vorerst bei einer Menge von Behörden anfragen zu müssen.

**Zug.** Was die „Bundeszeitung“ unterm 19. d. von einem Mißverhältniß unserer Geistlichkeit zum Hochw. Bischof und zur S. Kantonsregierung sagt, entbehrt durchaus aller Wahrheit und scheint eher in den Wünschen des Redaktors oder des Correspondenten zu liegen, wenn man nicht Alles nur als einen Traum ansehen soll, wozu man dadurch berechtigt wäre, weil es nicht begreiflich ist, wie die Bundeszeitung am 19. Nov. Correspondenzartikel vom 26. und 27. Nov. mittheilen konnte.

## Ankündigung.

Die „Schweizerische kath. Kirchenzeitung“ wird im Jahr 1840 im Verlag der Gebrüder Näber wie bisher und unter den gleichen Bedingungen erscheinen. Seit ihrem Entstehen immer getreu ihrer Bestimmung: zur Belehrung und Erbauung beizutragen, Verdächtigungen der kath. Institutionen, der Beeinträchtigung und Verdächtigung der Kirche und kirchlicher Personen entgegenzutreten, wird sie in diesem Sinne auch ferner fortfahren.

Die Redaktion.

Bei wöchentlicher Versendung durch die Post beträgt das Abonnement für den Kanton Luzern jährlich 50, halbjährlich 25 Bz., auswärts nach Verhältniß des Porto mehr. Man abonniert bei den nächstgelegenen Postämtern. Durch den Buchhandel wird diese Zeitschrift in sauber broschirten Umschlägen à 30 Bz., oder 2 Flor. rhein. pr. Halbjahr abgegeben. Bestellungen nehmen an die Verleger und alle soliden Buchhandlungen in Deutschland und der Schweiz.

Gebr. Näber.